



Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold - 32754 Detmold
Firma
Dr. Kerth + Lampe
Geo-Infometric GmbH
Postfach 50 58

32729 Detmold



Telefon: (05231) 71-0
Durchwahl: (05231)71-5254
Zimmer: A 329
Auskunft erteilt:
Herr Knopp
Aktenzeichen:
52-7.30.07/1/00

Detmold, 17.05.2000

Verker D:

Betreff.: Abfallwirtschaft;
hier: Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte von Abfallverbringungen für Dritte gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Bezug: Ihr Antrag vom 25.04.2000

Anlage: - 1 -

Genehmigungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezug nehmend auf Ihren o.g. Antrag erteile ich Ihnen hiermit als zuständige Behörde gemäß § 63 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz (LOG) in Verbindung mit Ziffer 30.1.44 Zuständigkeitsverordnung (ZustVOtU) die Genehmigung zum gewerbsmäßigen Vermitteln von Abfällen für Dritte gemäß § 50 KrW-/AbfG.

Umfang der Genehmigung:

Abfallarten

Die Genehmigung umfaßt:

- Abfall der beigefügten Anlage 1

Geltungsbereich

Die Genehmigung umfaßt das Vermitteln von:

- Inländischen Abfallverbringungen zum Zwecke der Beseitigung oder Verwertung.

Lieferanschrift: Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Gleitende Arbeitszeit: (Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr)
Sprechtage jeweils am Donnerstag
Andere Besuchszeiten nur nach Vereinbarung

Telefax (Zentral) Telex: (05231) 935880
71-1295 rp det
71-1297
x400: C = de
A = dbp
P = dvs-nrw
O = bezreg-detmold
S = poststelle

Konten der Regierungshauptkasse Detmold:
Landeszentralbank Girokonto 476 015 20 (BLZ 476 000 00)
Sparkasse Detmold 103 06 (BLZ 476 501 30)
Postgirokonto Hannover 426-307 (BLZ 250 100 30)

Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist:

Herr Andreas Lampe geb. 09.09.1964

Vertreter:

Herr Stephan Sutmöller geb. 04.09.1960

Die Genehmigung ergeht unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen und Bedingungen:

1. Diese Genehmigung wird **unbefristet** erteilt.
2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
3. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
4. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit durch diesen Bescheid abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
5. Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. Wechsel des Firmeninhabers oder der verantwortlichen Personen) machen eine erneute Antragstellung erforderlich.

Hinweise:

1. Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. § 326, 330a Strafgesetzbuch (StGB), § 18 AbfG) geahndet werden.

2. Bei der Vermittlung von Abfallverbringungen hat der Genehmigungsinhaber die Zulässigkeit der Verbringung unter dem Aspekt zu prüfen:
- Daß für Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unterliegen, das jeweilige Satzungsrecht zu beachten ist.
 - Daß für Abfälle, die gemäß landesspezifischer Regelungen der Überlassungspflicht oder der Andienungspflicht unterliegen bzw. einer bestimmten Entsorgungsanlage zugeführt werden müssen, das jeweilige Landesrecht zu beachten ist.

Gebührenbescheid:

Für die Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.18 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AvwGebO vom 05.08.1980, SGV. NW S. 924 in der zur Zeit gültigen Fassung) eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr wird insgesamt auf **2.250,-- DM** festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag bis zum **05.06.2000** an die Regierungshauptkasse Detmold unter folgender Angabe:

TV 03009860/Lampe

auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten zu überweisen. Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Begründung der Gebührenrechnung:

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind für Amtshandlungen einer Behörde des Landes Verwaltungsgebühren zu erheben. Diese beträgt für derartige Genehmigungen gemäß Tarifstelle 28.2.1.18 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung von 250,-- DM bis 5.000,-- DM.

Bei der Gebührenbemessung im Einzelfall ist gemäß § 9 Abs. 1 GebG NW zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Gemäß der vorläufigen Verwaltungsvorschrift für die Gebührenbemessung bei Amtshandlungen nach § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1997 - Az.: IV A 6-116.4/IV A 2-884-21797) setzt sich die zu zahlende Gebühr zusammen:

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 500,-- DM, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein geringerer oder höherer Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil im Einzelfall zu ermitteln und
- aus einem Gebührenanteil, der sich aus Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 5.000,-- DM mit folgenden Faktoren ergibt:

1. Laufzeit der Genehmigung
Faktor
0,2 bei einer einmaligen Vermittlung
0,5 bei bis zu 2 Jahren Geltungsdauer
1,0 bei einer unbegrenzten Geltungsdauer
2. Anzahl der Abfallarten
Faktor
0,2 bei einer Abfallart
0,5 bei bis zu 10 Abfallarten
0,7 bei 11 bis zu 100 Abfallarten
1,0 bei allen Abfallarten des Abfallkataloges
3. Umfang der Genehmigung
Faktor
0,7 bei nur inländischen oder nur grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften
0,9 bei inländischen und grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften

Berechnung:

$$5.000,-- \text{ DM} \times 1,0 \times 0,5 \times 0,7 + 500,-- \text{ DM} = 2.250,-- \text{ DM}$$

Die Gebühr beträgt somit **2.250,-- DM.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 14, 32756 Detmold, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden. Die Einlegung eines Widerspruchs hat, wenn sie sich ausschließlich nur gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Bredemeier

Anlage 1

Abfallartenkatalog

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 05 01	Erde und Steine
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
17 07 01	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20 01 07	Holz
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Bodenverunreinigungen
17 06 99D1	anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen